



---

Verordnung über die  
Entschädigung der Behörden  
und Kommissionen der  
Stadt Ilanz

---

## Inhaltsverzeichnis

Art.	1	Stadtrat	8.3.1
Art.	2	Weitere Organe und Kommissionen, ausgenommen Feuerwehrkommission	8.3.1
Art.	3	Integrierte Zivilschutzorganisation	8.3.2
Art.	4	Spesenentschädigung	8.3.2
Art.	5	Indexklausel	8.3.2
Art.	6	Inkrafttreten	8.3.2

## Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Stadt Ilanz

### Art. 1

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Stadtrat Stadtgemeinde folgende Pauschalentschädigungen pro Jahr:

Stadtammann	Fr. 36'000.–
Mitglieder des Stadtrates	Fr. 12'000.–

Der Vize-Stadtammann erhält eine jährliche Funktionszulage von Fr. 2'000.–. Im Falle einer Stellvertretung des Stadtammannes für die ununterbrochene Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Vize-Stadtammann anteilmässig Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie der Stadtammann.

Die Vorsteher der Verwaltungsabteilungen "Schule" und "Bau und Verkehr" erhalten eine jährliche Funktionszulage gemäss Art. 2 dieser Verordnung.

Mit diesen Pauschalentschädigungen werden sämtliche Aufwendungen der Behördenmitglieder, exkl. Reise- und Verpflegungsspesen bei auswärtiger Tätigkeit, abgegolten.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in monatlichen Raten unter Abzug der üblichen Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlichen Sozialleistungen.

### Art. 2

Die Mitglieder

- der Geschäftsprüfungskommission
- des Schulrates
- der Kindergartenkommission
- der Bau- und Planungskommission
- der Friedhofkommission
- der Kulturkommission
- der Revierkommission
- von weiteren durch den Stadtrat gewählten Kommissionen

Weitere Organe und Kommissionen, ausgenommen Feuerwehrkommission

werden grundsätzlich pro Sitzung/Konferenz/Schulbesuch/ Begehung entschädigt.

Die Entschädigung beträgt Fr. 80.– pro ordentliche Sitzung, Fr. 100.– pro Halbtagesitzung und Fr. 200.– pro Tagessitzung.

Dauert die Beanspruchung weniger als eine Stunde, wird eine Entschädigung von Fr. 25.– ausgerichtet.

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionszulage von Fr. 1'000.–, die übrigen Mitglieder eine solche von je Fr. 500.–.

Der Präsident des Schulrates sowie der Präsident der Bau- und Planungskommission erhalten anstelle des Sitzungsgeldes eine jährliche Funktionszulage von je Fr. 3'000.–.

An die Präsidenten der Kommissionen, ausgenommen der Geschäftsprüfungskommission, oder einer durch den Stadtrat eingesetzten Kommission wird eine jährliche Funktionszulage von Fr. 500.– ausgerichtet, sofern der Präsident nicht von Amtes wegen in diese Kommission delegiert worden ist.

Mit Ausnahme des Stadtschreibers oder anderer Stadtbeamten und Stadtangestellten erhält jeder Protokollführer für ein gefertigtes Sitzungsprotokoll eine Entschädigung von Fr. 20.– pro Seite, max. Fr. 70.–.

Stadtbeamte oder -angestellte, die von Amtes wegen in einer Kommission mitarbeiten müssen, haben während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieser Verordnung. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat eine Entschädigung gewähren.

#### Art. 3

Die Mitglieder der IZSO (exkl. Präsident) beziehen folgende Pauschalentschädigungen: Integrierte Zivilschutzorganisation

Chef ZSO	Fr.	2'000.–
Chef-Stellvertreter ZSO	Fr.	500.–

Ansätze für weitere Funktionäre bestimmt der Stadtrat auf Antrag der IZSO.

#### Art. 4

Bei amtlicher Tätigkeit ausserhalb der Stadt werden den Behörde- und Kommissionsmitgliedern die Reise- und Verpflegungskosten gemäss kantonalen Personalentschädigungsvorschriften vergütet. Spesenentschädigung

#### Art. 5

Sämtliche Entschädigungen werden angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (BIGA) sich jeweils um mindestens 10 Punkte verändert hat. Indexklausel  
Stichtag ist jeweils der 1. Januar (September 1997 = 104.0 Punkte/Indexbasis 1993). Die Ansätze werden auf runde Beträge gerundet.

#### Art. 6

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der Einwohnerversammlung auf den 1. September 1998 in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung vom 26. Mai 1989. Inkrafttreten

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom 21. August 1998.

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Balz Calörtscher

Urban Battaglia